



Verband St.Galler Volksschulträger

Geschäftsstelle
Rosenbergstr. 38
9000 St. Gallen
071 245 52 01
info@sgv-sg.ch
www.sgv-sg.ch

Generalsekretariat des
Gesundheitsdepartementes
info.gdgs@sg.ch

St. Gallen, 12. Januar 2026

Totalrevision Gesundheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der SGV-Vorstand hat seine Mitglieder eingeladen, sich Verbands-intern zu äussern und hat sich an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2025 mit der Vorlage befasst.

1. Allgemeine Bemerkungen

Ganz grundsätzlich und wie schon mehrfach geäussert, ist unser Verband dezidiert der Meinung, dass der Kanton die Kosten für die Gesundheitsvorsorge in der öffentlichen Volksschule zu tragen hat. Er regelt diese, erlässt die Vorgaben und beaufsichtigt den Vollzug. Entsprechend hat aus unserer Sicht, ganz nach dem Grundsatz «wer befiehlt, zahlt», der Kanton diese Massnahmen auch vollumfänglich zu finanzieren. Wir sind gerne bereit, dem Kanton die Organisationstrukturen der Schulträger vor Ort für die Durchführung der schulischen Gesundheitsvorsorge zur Verfügung zu stellen – unter der Bedingung, dass der Kanton auch die Kosten der Schulträger für die Administration und Verwaltung trägt.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art 12

Die Regierung regelt die Gesundheitsvorsorge in der öffentlichen Volksschule⁷ (schulische Gesundheitsvorsorge) durch Verordnung. Vorbehalten bleiben Art. 15 und 16 dieses Erlasses

Bekanntlich ist es immer schwieriger bis unmöglich, Ärzte für diese Aufgaben zu finden und zu verpflichten, weil sie entweder gar nicht vorhanden sind oder kein Interesse an dieser Tätigkeit haben. Der Kanton müsste demnach nicht nur Vorgaben für die Organisation des Gesundheitsdienstes erlassen, sondern auch dafür besorgt sein, dass diese in der Praxis auch umsetzbar sind.

Art. 16, Abs. 1

Der Schulträger trägt die Kosten der obligatorischen Vorsorgemassnahmen, die vom Schulgesundheitsdienst durchgeführt werden.

Nebst den dazu oben aufgeführten, grundsätzlichen Ausführungen ist in diesem Punkt unbedingt der Umgang mit Kindern in Privatschulen zu regeln. Es stellt sich in der Praxis nämlich immer wieder die Frage, ob der Staat (aktuell der Schulträger) für diese Kosten aufkommen muss oder nicht.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident



Christoph Ackermann

Der Geschäftsführer



Dr. Markus Hellstern